

Regeln für den Gaudiwurm 2025 in Diebach

Ein volljähriger Gruppenverantwortlicher muss benannt und anwesend sein. Dieser ist für seine Gruppe verantwortlich und für die Umsetzung dieser Regeln. Der Gruppenverantwortliche unterliegt einem absoluten Alkoholverbot.

Die teilnehmenden Fahrzeuge müssen den Richtlinien der StVO/StVZO entsprechen, sie müssen zugelassen und versichert sein.

Rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen sind nicht zulässig.

Die max. Abmessungen sind:

Höhe 4,00m, Breite 3,00m und Länge insgesamt 12m (inkl. Zugfahrzeug). Die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer dürfen nicht durch Aufbauten eingeschränkt werden.

Sattelzüge sind nicht zulässig.

LKWs über 3,5 Tonnen sind nicht zulässig.

Traktoren über 100 PS sind nicht zulässig.

Beförderte Personen sind durch Geländer in ausreichender Höhe und Stärke gegen Herabstürzen zu sichern.

Der Fahrer muss eine gültige Fahrerlaubnis besitzen.

Die teilnehmenden Fahrzeuge dürfen während des Faschingsumzuges maximal Schrittgeschwindigkeit fahren.

Jedes Fahrzeug ist durch mindestens zwei volljährige Personen seitlich abzusichern (links und rechts), um eine Gefährdung der Zuschauer und speziell der Kinder zu verhindern.

Für Fahrzeuge ab 10m Gesamtlänge sind auf jeder Seite mind. 2 Personen (vorne und hinten) zur Radabsicherung einzuteilen. Die Anzahl der Radsicherung (= Personen mit Warnwesten) kann sich vor Ort nochmals ändern. Kommt auf den Traktor/Gespann/Zugmaschine an.

Die Lautsprecher dürfen nicht direkt nach außen ausgerichtet werden, sondern müssen nach innen oder nach hinten strahlen; dies wird u.a. kontrolliert.

Zugelassen ist 1 Aggregat pro Gruppe mit max. 3,5 kW.

Die Einteilung der Sicherungspersonen für das jeweilige Fahrzeug übernimmt der jeweilige Fahrer vor dem Faschingszug.

Die eingesetzten Personen zur Sicherung der Fahrzeuge müssen Warnwesten tragen, dürfen nicht alkoholisiert sein und müssen mind. 18 Jahre alt sein.

Zerbrechliche oder schwere Gegenstände (Bier- und Weinflaschen, Gläser, Flaschen usw.) dürfen nicht von den teilnehmenden Gruppen an die Zuschauer abgegeben werden.

Der Ausschank während des Faschingsumzuges ist nur in Papp- oder Kunststoffbecher erlaubt.

Die Abgabe von Alkohol an Minderjährige und Jugendliche unter 16 Jahre ist nicht erlaubt (§ 9 JuSchG) - in Anlehnung an das Jugendschutzgesetz gilt das auch für die Teilnehmer, sofern Sie noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben. Dies wird u.a. durch das Jugendamt und durch die Polizei bei der Aufstellung und während des Faschingszuges kontrolliert. Der Gruppenverantwortliche (siehe oben) hat Sorge dafür zu tragen, dass das Jugendschutzgesetz eingehalten wird. Eine Nichtbeachtung bzw. ein Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz haben eine Anzeige wegen Alkoholmissbrauch zur Folge.

Bei An- und Abfahrt ist das Befördern von Personen auf der Ladefläche verboten.

Am Ende des Zuges müssen alle Teilnehmer die Wagen verlassen. Eine After-Zugparty auf den Wagen ist nicht zulässig!!

Die Wagen dürfen nach dem Zug nicht im Ortsbereich abgestellt werden.

Bei Nichtbeachtung der Regeln kann die Gruppe nicht teilnehmen!!!

Helau und viel Spaß 😊